Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Fraktion DIE LINKE/BV

Datum: 2018-05-14

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6123/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	22.05.2018

Titel:

Anfrage zum Parken hinter dem Rathaus

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: juergen-akuloff
Gesendet: Montag, 14. Mai 2018 09:25
An: ordnungsamt@luckenwalde.de

Anliegen:

Sehr geehrte Fr. Wolters,

erneut gibt es Unklarheiten zum Parken hinter der ehem. Feuerwehr auch auf unbefestigten Flächen des privaten Grundstückes. Welche Verkehrszeichen regeln den ruhenden Verkehr bzw. wie werden Ordnungswidrigkeiten geahndet? Bitte informieren Sie auch über eventuell geplante Veränderungen.

Vielen Dank!

Jürgen Akuloff

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Zu der Beschilderung im Bereich Nuthepark hinter dem Rathaus ist gerade in der Pelikan-Post vom 08. Mai 2018 eine Erläuterung erfolgt (Anlage).

Bei Parkverstößen werden Bußgelder nach den Vorgaben des Bußgeldkatalogs zur StVO verhängt.

Änderungen in der Beschilderung erfolgen nicht durch das Ordnungs- und Rechtsamt, sondern werden vom Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung beim Landkreis beantragt. Ob Änderungen in diesem Bereich erfolgen sollen, ist hier nicht bekannt.

i. A. Anette Wolters
Amtsleiterin

Anlage

Parken im verkehrsberuhigten Bereich

Der Bereich hinter dem Rathaus entlang des Nutheparks ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Bei der Beschilderung handelt es sich um das Zeichen 325.1/325.2 der Straßenverkehrsordnung.

Dazu ist ausgeführt:

„Ge- oder Verbot:

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt."

Gemäß Nr. 4 darf im gesamten Bereich nur innerhalb der markierten Flächen geparkt werden unabhängig davon, ob es sich bei den angrenzenden Grundstücken um private oder öffentliche Flächen handelt.
Beim Ausfahren aus dem verkehrsberuhigten Bereich ist § 10 StVO zu beachten, d. h. wie bei einer Grundstückszufahrt haben die anderen Verkehrsteilnehmer Vorrang. Es gilt kein rechts vor links.

i. A. Anette Wolters
Ordnungs- und Rechtsamt